

Steuerverordnung Nr. 3: Erhebung der Quellensteuer

Vom 27. September 1994 (Stand 1. Januar 2016)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf §§ 115^{quinquies} Absatz 2, 115^{sexies} Absatz 2, 118 Absatz 2, 152,
157, 177-179 und 264 Absatz 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemein-
desteuern (StG) vom 1. Dezember 1985^{1)*}

beschliesst:

1. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen*

§ 1 1. Steuertarife a) Für Erwerbseinkünfte*

¹ Der Steuerabzug an der Quelle wird aufgrund der nachstehenden Tarife
vorgenommen, die für die steuerpflichtigen Arbeitnehmer und Arbeitneh-
merinnen wie folgt gelten:*

- a)* Tarif A: ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt
lebende und verwitwete Personen, die nicht mit Kindern oder unter-
stützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenle-
ben;
- b)* Tarif B: verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich unge-
trennter Ehe leben, wenn nur ein Ehegatte erwerbstätig ist;
- c)* Tarif C: verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich unge-
trennter Ehe leben, wenn beide Ehegatten erwerbstätig sind;
- d)* Tarif D:
 - 1.* Personen, die eine Nebenerwerbstätigkeit ausüben, für die
Nebenerwerbseinkünfte;
 - 2.* Personen, die von einem Versicherungsunternehmen
Ersatzeinkünfte gemäss § 2 Absatz 4 beziehen, für diese
Einkünfte;
- e)* Tarif E: Personen, deren Einkünfte im vereinfachten Abrechnungs-
verfahren nach § 47^{bis} StG besteuert werden;
- f)* Tarif F: Grenzgänger und Grenzgängerinnen nach der Vereinbarung
vom 3. Oktober 1974²⁾ zwischen der Schweiz und Italien über die Be-
steuerung der Grenzgänger und den finanziellen Ausgleich zuguns-
ten der italienischen Grenzgemeinden, die in einer italienischen
Grenzgemeinde leben und deren Ehemann oder Ehefrau ausserhalb
der Schweiz erwerbstätig ist;

¹⁾ BGS [614.11.](#)

²⁾ SR 0.642.045.43.

614.159.03

- g)* Tarif H: ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten;
- h)* Tarif L: Grenzgänger und Grenzgängerinnen nach dem Abkommen vom 11. August 1971¹⁾ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D), welche die Voraussetzungen für den Tarif A erfüllen;
- i)* Tarif M: Grenzgänger und Grenzgängerinnen nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarif B erfüllen;
- j)* Tarif N: Grenzgänger und Grenzgängerinnen nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarif C erfüllen;
- k)* Tarif O: Grenzgänger und Grenzgängerinnen nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarif D erfüllen;
- l)* Tarif P: Grenzgänger und Grenzgängerinnen nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarif H erfüllen.

² Für den Steuerabzug massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung.

³ Das satzbestimmende Gesamteinkommen von Ehegatten im Tarif C wird, wenn beide erwerbstätig sind, aufgrund der vorhandenen statistischen Daten und der aktuellen Lohnverhältnisse berechnet. Die Ermässigungen für Kinder stehen den Ehegatten je zur Hälfte zu.*

⁴ Tarif D ist bei mehreren Erwerbstätigkeiten auf jene Tätigkeiten anzuwenden, die zusätzlich zu einer Haupterwerbstätigkeit ausgeübt werden. Als Haupterwerbstätigkeit gilt jene mit dem höchsten Bruttoeinkommen.*

⁵ In den Tarifen A, B, C und H ist die Steuer der Kirchgemeinde enthalten. Für Steuerpflichtige, die keiner Landeskirche angehören, werden diese Tarife auch in einer Fassung ohne Kirchensteuer-Anteil erstellt.*

⁶ In den Tarifen A und B ist je eine ganze, im Tarif C für beide Ehegatten je eine halbe Feuerwehersatzabgabe im Sinne von § 78 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972²⁾ enthalten.*

§ 2 b) Für Ersatzeinkünfte*

¹ Die Tarife gemäss § 1 sind auch auf Ersatzeinkünfte anwendbar.*

² Kapitalabfindungen aus Arbeitsverhältnis für wiederkehrende Leistungen werden unter Berücksichtigung der Erwerbseinkünfte zu dem Steuersatz besteuert, der sich ergäbe, wenn an der Stelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

³ Taggelder und übrige Ersatzeinkünfte, welche der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin ausbezahlt, werden zusammen mit den Arbeitseinkünften besteuert.

⁴ Für Ersatzeinkünfte, die ein Versicherungsunternehmen nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes oder die es neben einem Erwerbseinkommen ausrichtet, gilt Tarif D (§ 1 Abs. 1 lit. d).

¹⁾ SR 0.672.913.62.

²⁾ BGS [618.111](#).

§ 3* ...

§ 4 2. Berücksichtigung zusätzlicher Abzüge;
§ 155 StG

¹ Macht der oder die Steuerpflichtige Abzüge für Schuldzinsen, Renten und dauernde Lasten, Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennten Ehegatten oder für Kinder, Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge, Krankheitskosten oder freiwillige Zuwendungen geltend, ist die Bemessungsgrundlage entsprechend zu reduzieren.

² Das Begehren um Reduktion der Bemessungsgrundlage ist unter Beilage der entsprechenden Beweismittel bis spätestens Ende März des folgenden Jahres beim Kantonalen Steueramt¹⁾ einzureichen.

³ Dieses entscheidet über die Tarifkorrektur und erstattet, wenn das Begehren gutgeheissen wird, den zuviel abgezogenen Steuerbetrag direkt dem oder der Steuerpflichtigen zurück.*

⁴ Das Kantonale Steueramt kann auf Gesuch von Steuerpflichtigen, die nach Tarif A, B, C oder H besteuert werden und die Unterhaltsbeiträge leisten, bei der Anwendung der Tarife zur Vermeidung von Härtefällen Kinderabzüge bis höchstens zur Höhe der Unterhaltsbeiträge berücksichtigen und diese Tarifkorrekturen für höchstens ein Jahr gegenüber dem Schuldner oder der Schuldnerin der steuerbaren Leistung verfügen.*

⁵ Wurden bei der Anwendung der Tarife nach Absatz 4 Unterhaltsbeiträge berücksichtigt, so wird die effektive Steuerschuld im Folgejahr von Amtes wegen nachberechnet.*

1^{bis}. Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton*

§ 5 1. Ordentliche Veranlagungen

a) Ergänzende ordentliche Veranlagung; § 114^{sexies} Abs. 1 StG*

¹ Verfügen Personen, die der Quellensteuer unterliegen, über Einkommen, das dem Steuerbezug an der Quelle nicht unterworfen ist, z.B. aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen, aus selbständiger Erwerbstätigkeit, aus Lotterien, aus Nutzniessung oder Alimenten, oder über Vermögen, werden sie dafür im ordentlichen Verfahren veranlagt.

² Die an der Quelle besteuerten Einkünfte werden für die Bestimmung des Steuersatzes mitberücksichtigt.

³ Für die Gemeindesteuern ist der Steuerfuss der steuerberechtigten Gemeinde, ohne Berücksichtigung der Feuerwehersatzabgabe, massgebend.

⁴ Wer die Voraussetzungen für eine ergänzende ordentliche Veranlagung erfüllt, ist verpflichtet, fristgerecht eine Steuererklärung einzureichen.

¹⁾ Amtsbezeichnung im ganzen Erlass vom 12. September 2000.

614.159.03

§ 6 *b) Nachträgliche ordentliche Veranlagung; § 114^{sexies} Abs. 2 StG*

¹ Dauert die Steuerpflicht im Kanton kein volles Kalenderjahr, wird eine nachträgliche ordentliche Veranlagung durchgeführt, wenn die auf zwölf Monate umgerechneten Bruttoeinkünfte den vom Finanzdepartement¹⁾ festgelegten Betrag übersteigen.

² Für die Gemeindesteuern ist der Steuerfuss der steuerberechtigten Gemeinde massgebend.

§ 7 *2. Wechsel zwischen Quellensteuer und ordentlicher Veranlagung; § 114 Abs. 2 StG**

¹ Erhält eine bisher an der Quelle besteuerte Person oder ihr Ehegatte die Niederlassungsbewilligung oder heiratet sie eine Person, die das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, wird sie ab Beginn des folgenden Monats im ordentlichen Verfahren veranlagt.

² Bei tatsächlicher oder rechtlicher Trennung oder Scheidung von einem Ehegatten, der das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, unterliegen ausländische Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ohne Niederlassungsbewilligung ab Beginn des folgenden Monats dem Steuerabzug an der Quelle.*

§ 8 *3. Vergütungen aus dem Ausland**

¹ Steuerpflichtige, die Vergütungen von Leistungsschuldern im Ausland erhalten, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn diese Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung in der Schweiz getragen werden.

2. Natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

§ 9 *1. Künstler, Künstlerinnen, Sportler, Sportlerinnen, Referenten und Referentinnen; § 115^{bis} StG*

¹ Als Tageseinkünfte gelten die Einkünfte nach § 115^{bis} Absatz 3 StG, geteilt durch die Zahl der Auftritts- und Probetage.

² Ist bei Gruppen der Anteil der einzelnen Mitglieder nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, wird für die Bestimmung des Steuersatzes das durchschnittliche Tageseinkommen pro Kopf berechnet.

§ 10 *2. Empfänger und Empfängerinnen von Renten; §§ 115^{quinquies} und 115^{sexies} StG*

¹ Renten nach den §§ 115^{quinquies} und 115^{sexies} StG unterliegen der Quellensteuer, sofern keine abweichende staatsvertragliche Regelung besteht.

² Wenn die Besteuerung dem andern Vertragsstaat zusteht, wird die Quellensteuer nicht erhoben. In diesem Fall hat sich der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung den ausländischen Wohnsitz des Rentenempfängers oder der Rentenempfängerin schriftlich bestätigen zu lassen und ihn periodisch zu überprüfen.

¹⁾ Im ganzen Erlass neue Schreibweise ab 1. August 2000.

§ 11 3. Empfänger und Empfängerinnen von Kapitaleistungen;
§§ 115^{quinquies} und 115^{sexies} StG

¹ Kapitaleistungen nach den §§ 115^{quinquies} und 115^{sexies} StG unterliegen ungeachtet der staatsvertraglichen Regelung immer der Quellensteuer.

² Die Quellensteuer wird zinslos zurückerstattet, wenn der Empfänger oder die Empfängerin der Kapitaleistung innerhalb von drei Jahren seit deren Fälligkeit einen entsprechenden Antrag stellt und dem Antrag eine Bestätigung der zuständigen Steuerbehörde des anspruchsberechtigten Vertragsstaates beilegt, wonach diese von der Kapitaleistung Kenntnis hat.

³ Die Steuer beträgt mit Einschluss der direkten Bundessteuer:

0.0% von den ersten 10'000 Franken

1.5% von den nächsten 10'000 Franken

5.0% von den nächsten 30'000 Franken

6.0% von den nächsten 25'000 Franken

7.0% von den nächsten 25'000 Franken

8.0% von den nächsten 30'000 Franken

9.0% von den nächsten 70'000 Franken

9.5% von den nächsten 400'000 Franken.

Für Kapitaleistungen ab 600'000 Franken beträgt die Steuer 8,6%.*

3. Behörden und Verfahren

§ 12* 1. Zuständige Behörde; § 152 StG

¹ Die Erhebung der Quellensteuer obliegt dem Kantonalen Steueramt in Zusammenarbeit mit den Schuldnern der steuerbaren Leistung.

² Es nimmt die erforderlichen Veranlagungen vor und kann Verfügungen über den anwendbaren Tarif erlassen. Ebenso veranlagt es die Nachsteuern und Bussen.

§ 13 2. Meldewesen

¹ Die zuständigen kantonalen Ämter melden nach Weisung des Finanzdepartements dem Kantonalen Steueramt die Bewilligungen oder Bewilligungsänderungen für ausländische Arbeitnehmer, Arbeitnehmerinnen, Künstler, Künstlerinnen, Sportler, Sportlerinnen, Referenten oder Referentinnen.*

² Die Einwohnergemeinden melden dem Kantonalen Steueramt nach Weisung des Finanzdepartementes den Zu- und Wegzug der ausländischen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie Anlässe, an denen ausländische Künstler, Künstlerinnen, Sportler, Sportlerinnen, Referenten und Referentinnen auftreten.

^{2bis} Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen sind verpflichtet, dem Kantonalen Steueramt die Beschäftigung von quellensteuerpflichtigen Personen innert acht Tagen ab Stellenantritt auf dem dafür vorgesehenen Formular zu melden. Wenn sie die Quellensteuerabrechnung im elektronischen Verfahren übermitteln, können sie diese Meldung mittels monatlicher Abrechnung vornehmen.*

614.159.03

³ In rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, die beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sind verpflichtet, ihrem Arbeitgeber oder ihrer Arbeitgeberin Kenntnis von der Erwerbstätigkeit des andern Ehegatten zu geben.*

§ 14 3. Abrechnung und Fälligkeit; § 153 StG

¹ Die Schuldner der steuerbaren Leistung haben monatlich auf dem offiziellen Abrechnungsbogen mit dem Kantonalen Steueramt über die abgezogene Quellensteuer abzurechnen.

² Wenn während des ganzen Jahres weniger als zehn Steuerpflichtige dem Steuerabzug unterworfen sind, kann er oder sie vierteljährlich, auf das Ende jeden Quartals, abrechnen. In besonderen Fällen (sehr geringe Steuerbetreffnisse) kann das Kantonale Steueramt auf Gesuch hin längere, höchstens jährliche Abrechnungsperioden bewilligen.

³ Die Abrechnungen sind innert 15 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode dem Kantonalen Steueramt einzureichen (Abrechnungsfrist).

⁴ Die aufgrund der Abrechnung geschuldeten Quellensteuern sind innert 30 Tagen nach Zustellung der Veranlagung und Rechnung dem Kantonalen Steueramt abzuliefern (Zahlungsfrist).*

⁵ Auf verspäteten Zahlungen wird ein Verzugszins entsprechend den Bestimmungen über die Verzinsung der direkten Staatssteuern erhoben.

§ 14^{bis}* 3^{bis}. Ausserkantonale Steuerpflichtige und Steuerschuldner; §§ 153 Abs. 2 und 158 StG

¹ Das Kantonale Steueramt kann dem Schuldner oder der Schuldnerin der steuerbaren Leistung im Einvernehmen mit dem nach § 153 Absatz 2 StG berechtigten Kanton gestatten, für Personen, die in einem anderen Kanton steuerpflichtig sind, die Steuer nach den Bestimmungen des berechtigten Kantons zu erheben und direkt mit diesem abzurechnen.

² Ausserkantonale Schuldner oder Schuldnerinnen der steuerbaren Leistung können im Einvernehmen mit den Steuerbehörden ihres Kantons für Personen, die im Kanton Solothurn steuerpflichtig sind, die Steuer nach solothurnischem Recht erheben und direkt an das Kantonale Steueramt überweisen.

§ 15 4. Bezugsprovision; § 153 Abs. 4 StG

¹ Verletzt der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung seine oder ihre Verfahrenspflichten, wird die Bezugsprovision auf die Hälfte herabgesetzt.

² Sie entfällt ganz, wenn das Kantonale Steueramt eine Schätzung der Quellensteuer vornehmen muss, weil der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung keine Abrechnung eingereicht hat, oder wenn er betrieben werden muss.

§ 16 5. Bezugsminima

¹ Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn

- a) bei Künstlern, Künstlerinnen, Sportlern, Sportlerinnen, Referenten und Referentinnen die steuerbaren Einkünfte je Verpflichtung insgesamt weniger als 300 Franken betragen;

- b) die steuerbaren Leistungen an im Ausland wohnhafte Organe juristischer Personen im Sinne von § 115^{bis} StG oder die Zinsen an im Ausland wohnhafte Hypothekargläubiger oder Hypothekargläubigerinnen im Sinne von § 115^{quater} StG weniger als 300 Franken im Kalenderjahr betragen;
- c) die Kapitaleistung beziehungsweise die jährliche Rente nach §§ 115^{quinquies} und 115^{sexies} StG weniger als 1000 Franken beträgt.

² Im übrigen gelten die Bezugs- und Rückerstattungsminima gemäss § 2 der Steuerverordnung Nr. 10 über Bezug, Fälligkeit und Verzinsung der Haupt- und Nebensteuern vom 5. Juli 1994¹⁾.

§ 17 6. Verteilung der Quellensteuer; § 157 StG

¹ Die Quellensteuer steht, nach Abzug der Bezugsprovision des Schuldners oder der Schuldnerin der steuerbaren Leistung und des Anteils für die direkte Bundessteuer, dem Staat, der Einwohnergemeinde und der Kirchgemeinde im Verhältnis der gewichteten Steuerfüsse zu, die den Steuertarifen zu Grunde gelegt sind.*

² Von den Anteilen der Gemeinden erhält der Staat eine Veranlagungs- und Bezugsprovision von 3%.

³ Anspruchsberechtigt ist jene Einwohnergemeinde, in welcher die steuerpflichtige Person ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

⁴ Anspruchsberechtigt ist die Kirchgemeinde, in deren Gebiet die steuerpflichtige Person ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat, und jener Kirche, zu deren Glauben sie sich bekennt.

⁵ Die aufgrund einer ergänzenden oder nachträglichen ordentlichen Veranlagung (§§ 5 und 6) erhobenen Steuern werden nach Massgabe der in der Steuerperiode geltenden Steuerfüsse auf den Staat und die steuerberechtigten Gemeinden aufgeteilt.*

⁶ Das Kantonale Steueramt überweist den berechtigten Gemeinden die eingegangenen Steuerbeträge jeweils bis zum Ende des nachfolgenden Quartals. Die Abrechnung erfolgt per 30. Juni des folgenden Jahres.*

§ 18 7. Rückerstattung der Kirchensteuer und der Feuerwehersatzabgabe; §§ 155 und 156 Abs. 3 und 4 StG

¹ Steuerpflichtigen, von denen mit der Quellensteuer die Kirchensteuer erhoben wurde, obwohl sie keiner Landeskirche angehören, erstattet das Kantonale Steueramt auf Antrag den Anteil der Kirchensteuer zinslos zurück.

² Steuerpflichtigen, die nicht oder nur teilweise feuerwehersatzabgabepflichtig sind, erstattet das Kantonale Steueramt auf Antrag die Feuerwehersatzabgabe aufgrund einer entsprechenden Bescheinigung der anspruchsberechtigten Einwohnergemeinde zinslos zurück.

³ Das Rückerstattungsbegehren ist unter Beilage der entsprechenden Beweismittel bis spätestens Ende März des folgenden Jahres beim Kantonalen Steueramt einzureichen.

⁴ Die Rückerstattung erfolgt frühestens am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.*

¹⁾ BGS [614.159.10](#).

4. Schlussbestimmungen

§ 19 *Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Diese Verordnung tritt, vorbehältlich des Einspruchsrechts des Kantonsrates, am 1. Januar 1995 in Kraft. Sie ist auf alle ab diesem Datum ausbezahlten, überwiesenen, gutgeschriebenen oder verrechneten Leistungen anwendbar.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Steuerverordnung Nr. 3 über die Organisation des kantonalen Steuerwesens für die Veranlagung der dem Sicherheitsbezug und der Quellensteuer unterliegenden Steuerpflichtigen vom 23. Dezember 1986¹⁾ aufgehoben.

¹⁾ GS 90, 720 (BGS 614.159.03).

* Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
12.09.2000	01.01.2001	§ 3	aufgehoben	-
12.09.2000	01.01.2001	§ 7 Abs. 2	geändert	-
12.09.2000	01.01.2001	§ 12	totalrevidiert	-
12.09.2000	01.01.2001	§ 13 Abs. 1	geändert	-
12.09.2000	01.01.2001	§ 13 Abs. 3	eingefügt	-
12.09.2000	01.01.2001	§ 14 Abs. 4	geändert	-
12.09.2000	01.01.2001	§ 14 ^{bis}	eingefügt	-
12.09.2000	01.01.2001	§ 17 Abs. 5	geändert	-
12.09.2000	01.01.2001	§ 17 Abs. 6	geändert	-
12.09.2000	01.01.2001	§ 18 Abs. 4	geändert	-
22.10.2002	01.01.2003	§ 13 Abs. 2 ^{bis}	eingefügt	-
23.09.2003	01.01.2004	§ 17 Abs. 1	geändert	-
14.05.2013	01.01.2014	Titel 1.	geändert	GS 2013, 16
14.05.2013	01.01.2014	§ 1	Sachüberschrift geändert	GS 2013, 16
14.05.2013	01.01.2014	§ 1 Abs. 1	geändert	GS 2013, 16
14.05.2013	01.01.2014	§ 1 Abs. 1, a)	geändert	GS 2013, 16
14.05.2013	01.01.2014	§ 1 Abs. 1, b)	geändert	GS 2013, 16
14.05.2013	01.01.2014	§ 1 Abs. 1, c)	geändert	GS 2013, 16
14.05.2013	01.01.2014	§ 1 Abs. 1, d)	geändert	GS 2013, 16
14.05.2013	01.01.2014	§ 1 Abs. 1, d), 1.	eingefügt	GS 2013, 16
14.05.2013	01.01.2014	§ 1 Abs. 1, d), 2.	eingefügt	GS 2013, 16
14.05.2013	01.01.2014	§ 1 Abs. 1, e)	eingefügt	GS 2013, 16
14.05.2013	01.01.2014	§ 1 Abs. 1, f)	eingefügt	GS 2013, 16
14.05.2013	01.01.2014	§ 1 Abs. 1, g)	eingefügt	GS 2013, 16
14.05.2013	01.01.2014	§ 1 Abs. 1, h)	eingefügt	GS 2013, 16
14.05.2013	01.01.2014	§ 1 Abs. 1, i)	eingefügt	GS 2013, 16
14.05.2013	01.01.2014	§ 1 Abs. 1, j)	eingefügt	GS 2013, 16
14.05.2013	01.01.2014	§ 1 Abs. 1, k)	eingefügt	GS 2013, 16
14.05.2013	01.01.2014	§ 1 Abs. 1, l)	eingefügt	GS 2013, 16
14.05.2013	01.01.2014	§ 1 Abs. 3	geändert	GS 2013, 16
14.05.2013	01.01.2014	§ 1 Abs. 4	geändert	GS 2013, 16
14.05.2013	01.01.2014	§ 1 Abs. 5	geändert	GS 2013, 16
14.05.2013	01.01.2014	§ 1 Abs. 6	geändert	GS 2013, 16
14.05.2013	01.01.2014	§ 2	Sachüberschrift geändert	GS 2013, 16
14.05.2013	01.01.2014	§ 2 Abs. 1	geändert	GS 2013, 16
14.05.2013	01.01.2014	§ 4 Abs. 3	geändert	GS 2013, 16
14.05.2013	01.01.2014	§ 4 Abs. 4	geändert	GS 2013, 16
14.05.2013	01.01.2014	§ 4 Abs. 5	eingefügt	GS 2013, 16
14.05.2013	01.01.2014	Titel 1 ^{bis} .	eingefügt	GS 2013, 16
14.05.2013	01.01.2014	§ 5	Sachüberschrift geändert	GS 2013, 16
14.05.2013	01.01.2014	§ 7	Sachüberschrift geändert	GS 2013, 16
14.05.2013	01.01.2014	§ 8	Sachüberschrift geändert	GS 2013, 16
14.05.2013	01.01.2014	§ 13 Abs. 2 ^{bis}	geändert	GS 2013, 16

614.159.03

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
14.05.2013	01.01.2014	§ 13 Abs. 3	geändert	GS 2013, 16
31.08.2015	01.01.2016	Ingress	geändert	GS 2015, 35
31.08.2015	01.01.2016	§ 11 Abs. 3	eingefügt	GS 2015, 35

* Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Ingress	31.08.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015, 35
Titel 1.	14.05.2013	01.01.2014	geändert	GS 2013, 16
§ 1	14.05.2013	01.01.2014	Sachüberschrift geändert	GS 2013, 16
§ 1 Abs. 1	14.05.2013	01.01.2014	geändert	GS 2013, 16
§ 1 Abs. 1, a)	14.05.2013	01.01.2014	geändert	GS 2013, 16
§ 1 Abs. 1, b)	14.05.2013	01.01.2014	geändert	GS 2013, 16
§ 1 Abs. 1, c)	14.05.2013	01.01.2014	geändert	GS 2013, 16
§ 1 Abs. 1, d)	14.05.2013	01.01.2014	geändert	GS 2013, 16
§ 1 Abs. 1, d), 1.	14.05.2013	01.01.2014	eingefügt	GS 2013, 16
§ 1 Abs. 1, d), 2.	14.05.2013	01.01.2014	eingefügt	GS 2013, 16
§ 1 Abs. 1, e)	14.05.2013	01.01.2014	eingefügt	GS 2013, 16
§ 1 Abs. 1, f)	14.05.2013	01.01.2014	eingefügt	GS 2013, 16
§ 1 Abs. 1, g)	14.05.2013	01.01.2014	eingefügt	GS 2013, 16
§ 1 Abs. 1, h)	14.05.2013	01.01.2014	eingefügt	GS 2013, 16
§ 1 Abs. 1, i)	14.05.2013	01.01.2014	eingefügt	GS 2013, 16
§ 1 Abs. 1, j)	14.05.2013	01.01.2014	eingefügt	GS 2013, 16
§ 1 Abs. 1, k)	14.05.2013	01.01.2014	eingefügt	GS 2013, 16
§ 1 Abs. 1, l)	14.05.2013	01.01.2014	eingefügt	GS 2013, 16
§ 1 Abs. 3	14.05.2013	01.01.2014	geändert	GS 2013, 16
§ 1 Abs. 4	14.05.2013	01.01.2014	geändert	GS 2013, 16
§ 1 Abs. 5	14.05.2013	01.01.2014	geändert	GS 2013, 16
§ 1 Abs. 6	14.05.2013	01.01.2014	geändert	GS 2013, 16
§ 2	14.05.2013	01.01.2014	Sachüberschrift geändert	GS 2013, 16
§ 2 Abs. 1	14.05.2013	01.01.2014	geändert	GS 2013, 16
§ 3	12.09.2000	01.01.2001	aufgehoben	-
§ 4 Abs. 3	14.05.2013	01.01.2014	geändert	GS 2013, 16
§ 4 Abs. 4	14.05.2013	01.01.2014	geändert	GS 2013, 16
§ 4 Abs. 5	14.05.2013	01.01.2014	eingefügt	GS 2013, 16
Titel 1 ^{bis}	14.05.2013	01.01.2014	eingefügt	GS 2013, 16
§ 5	14.05.2013	01.01.2014	Sachüberschrift geändert	GS 2013, 16
§ 7	14.05.2013	01.01.2014	Sachüberschrift geändert	GS 2013, 16
§ 7 Abs. 2	12.09.2000	01.01.2001	geändert	-
§ 8	14.05.2013	01.01.2014	Sachüberschrift geändert	GS 2013, 16
§ 11 Abs. 3	31.08.2015	01.01.2016	eingefügt	GS 2015, 35
§ 12	12.09.2000	01.01.2001	totalrevidiert	-
§ 13 Abs. 1	12.09.2000	01.01.2001	geändert	-
§ 13 Abs. 2 ^{bis}	22.10.2002	01.01.2003	eingefügt	-
§ 13 Abs. 2 ^{bis}	14.05.2013	01.01.2014	geändert	GS 2013, 16
§ 13 Abs. 3	12.09.2000	01.01.2001	eingefügt	-
§ 13 Abs. 3	14.05.2013	01.01.2014	geändert	GS 2013, 16
§ 14 Abs. 4	12.09.2000	01.01.2001	geändert	-
§ 14 ^{bis}	12.09.2000	01.01.2001	eingefügt	-
§ 17 Abs. 1	23.09.2003	01.01.2004	geändert	-

614.159.03

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 17 Abs. 5	12.09.2000	01.01.2001	geändert	-
§ 17 Abs. 6	12.09.2000	01.01.2001	geändert	-
§ 18 Abs. 4	12.09.2000	01.01.2001	geändert	-